jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/15 5Ob52/85 (5Ob53/85), 5Ob107/88 (5Ob108/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1985

Norm

EntgRV §9
WGG §14 Abs2
WGG §22 Abs1 Z1
WGG §22 Abs1 Z2

Rechtssatz

Das Gericht bzw die Schlichtungsstelle hat, wenn die gemeinnützige Bauvereinigung nicht den im § 9 Abs 4 EntgRV vorgezeichneten Weg der Anrechnung eines angemessenen Betrages für die Bauverwaltung und Bauüberwachung von höchstens fünf Prozent der Baukosten als Sonderverwaltungskosten neben dem Pauschalbetrag zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten wählt - welche Vorgangsweise in einem Verfahren nach § 22 Abs 1 Z 1 WGG 1979 überprüfbar ist -, sondern die Berücksichtigung dieses Betrages als Bestandteil des Erhaltungserfordernisse im Verfahren nach § 14 Abs 2, § 22 Abs 1 Z 2 WGG 1979 begehrt, bei der Bemessung des Zuschlages für diese Kosten als Bestandteil der Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung auch die in § 9 Abs 4 EntgRV niedergelegten Grundsätze heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/85
  Entscheidungstext OGH 15.10.1985 5 Ob 52/85
  Veröff: MietSlg XXXVII/40
- 5 Ob 107/88
  Entscheidungstext OGH 10.01.1989 5 Ob 107/88
  Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 52/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0058826

Dokumentnummer

JJR_19851015_OGH0002_0050OB00052_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at